

**Kurztitel**

Datenschutzverordnung des BMAS

**Kundmachungsorgan**

BGBI. Nr. 124/1988

**§/Artikel/Anlage**

§ 10

**Inkrafttretensdatum**

04.03.1988

**Außerkrafttretensdatum**

21.06.1995

**Text****Grundsätze für die Überlassung von Daten**

§ 10. (1) Die in § 2 genannten Auftraggeber können unter den in § 13 DSG genannten Voraussetzungen Dienstleister in Anspruch nehmen. Eine solche Inanspruchnahme bedarf der schriftlichen Genehmigung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales.

(2) Die Überlassung der Daten durch einen Dienstleister an einen weiteren ist nur mit vorheriger Genehmigung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zulässig.

(3) Wurde dem Auftraggeber von der Datenschutzkommission die Auffassung mitgeteilt, daß der Inanspruchnahme eines Dienstleisters schutzwürdige Interessen Betroffener oder öffentliche Interessen entgegenstehen, so hat der Auftraggeber entweder der Rechtsanschauung der Datenschutzkommission zu entsprechen oder andernfalls die begründete Entscheidung über die weitere Vorgangsweise zu dokumentieren.